

Unternehmensrecht aktuell



Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
NaDiVeG im BGBl kundgemacht.....	2
Regierungsvorlage Deregulierungsgesetz 2017.....	2
Sonstige interessante Gesetze	3
Entwicklungen auf EU-Ebene	4
Reform der Aktionärsrechte-Richtlinie (SRD II).....	4
Tätigkeiten des AFRAC.....	5
Überarbeitete AFRAC-Stellungnahme 30 – Latente Steuern im Jahresabschluss (UGB) wurde veröffentlicht.....	5
Neue AFRAC-Stellungnahme 31 – Ausschüttungssperren § 235 Abs 1 UGB.....	6
Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 23 – Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals.....	6
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	7
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)	8
Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder	8
Übersicht – Arbeitsprogramm	9
Neues aus der Rechtsprechung	10
OGH-Rechtsprechung	10
Wissenswertes.....	11
RÄG 2014 – Schwellenwerte von Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen sind	11
PwC Seminare	14
Ansprechpartner	14

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

NaDiVeG im BGBI kundgemacht

Das Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG), wurde am 17.01.2017 im BGBI I Nr. 20/2017 kundgemacht.

Mit diesem Bundesgesetz wurde die Richtlinie 2014/95/EU (NFI-Richtlinie) zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanz-Richtlinie) im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen umgesetzt.

Die Ziele des NaDiVeG bestehen in erster Linie in der

- Förderung der europaweiten Vergleichbarkeit von offenzulegenden nichtfinanziellen Informationen bei bestimmten Unternehmen und Gruppen
- Erhöhung der Corporate Social Responsibility
- Erhöhung der Transparenz der verfolgten Diversitätskonzepte

Für weitere Informationen darf auf den Unternehmensrecht aktuell Newsletter vom 4. Quartal 2016 verwiesen werden.

Die Gesetzesmaterialien zum NaDiVeG sind [hier](#) abrufbar.

Regierungsvorlage Deregulierungsgesetz 2017

Die Regierungsvorlage 1457 d.B. (25. GP) für das Bundesgesetz, mit dem ua das E-Government-Gesetz, die Bundesabgabenordnung, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017), wurde veröffentlicht.

Ziel dieses Sammelgesetzes ist es unter anderem eine Beschleunigung und Verbilligung der Gründung einer Standard-GmbH (der einzige Gesellschafter ist zugleich auch Geschäftsführer) zu ermöglichen. Dies umfasst hauptsächlich folgende Punkte:

- Juristische Personen können die vereinfachte Gründung nicht in Anspruch nehmen, dies ist nur für natürliche Personen möglich.
- Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- (ein höheres Stammkapital und Sachgründungen sind unzulässig).
- Die Errichtungserklärung ist auf elektronischem Wege an das Firmenbuch zu übermitteln und es ist kein Notariatsakt mehr erforderlich. Die Identifizierung des Gründers erfolgt über die Bürgerkarte/Handysignatur bzw das Unternehmensserviceportal (USP) und durch das Kreditinstitut anlässlich der Einzahlung der Stammeinlage (Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises).

Die Regierungsvorlage hat am 23.03.2017 den Verfassungsausschuss des Parlaments passiert und wurde zur Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats zugewiesen.

Die Materialien zum Deregulierungsgesetz 2017 stehen unter folgendem [Link](#) zur Verfügung.

Sonstige interessante Gesetze

Ministerialentwurf zur Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017

Der Ministerialentwurf 286/ME (25.GP) zum Bundesgesetz, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov. 2017), wurde veröffentlicht.

Mit diesem Bundesgesetz sollen ua folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Einführung der Begleitregelungen zur VO (EU) Nr. 848/2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung der EUInsVO), welche großteils am 26.06.2017 in Kraft tritt.
- Die Mindestentlohnung des Insolvenzverwalters wird erhöht.
- Verfahrensvereinfachungen für die Zustellung an unvertretene Kapitalgesellschaften sind vorgesehen.
- Klarstellung, dass die Frist für die Einbringung der Anfechtungsklage einvernehmlich verlängert werden kann.
- Hinsichtlich des Beschlusses über die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person wegen Vermögenslosigkeit wird festgelegt, dass der Beschluss öffentlich bekanntzumachen ist.

Die Materialien zum Ministerialentwurf können [hier](#) abgerufen werden.

Begutachtungsentwurf eines BRIS-Umsetzungsgesetzes

Die Regierungsvorlage 1517 d.B. (25. GP) zum Bundesgesetz, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS-Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG) wurde vom Nationalrat beschlossen.

Durch die Gesetzesänderungen soll die Richtlinie 2012/17/EU zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (Business Register Information System – BRIS-Richtlinie) umgesetzt werden. Eine Umsetzung hat bis zum 08.06.2017 zu erfolgen.

Ziel der BRIS-Richtlinie ist es den grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen über das Europäische Justizportal zu erleichtern. Weiters soll in bestimmten Fällen eine automatisierte Kommunikation zwischen den nationalen Registerbehörden der Mitgliedstaaten über eine zentrale „Europäische Plattform“ vorgesehen werden.

Weiterführende Informationen zu den Gesetzesänderungen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Entwicklungen auf EU-Ebene

Reform der Aktionärsrechte-Richtlinie (SRD II)

Bereits im Jahr 2014 wurde von der Europäischen Kommission ein Vorschlag zur Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie SRD I (2007/36/EG – Shareholders Rights Directive) im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung, eingebracht. Diesem setzte das Europäische Parlament bedeutende Änderungswünsche entgegen. Ende des Jahres 2016 veröffentlichte der Rat der Europäischen Union einen finalen Kompromisstext. Im März 2017 wurde die Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie (SRD II) vom Europäischen Parlament angenommen.

Die Richtlinie legt die Anforderungen an die Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von Gesellschaften fest, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.

Die Änderung der Richtlinie betrifft ua folgende Themenbereiche:

- Vergütungspolitik und Hauptversammlungsbeschluss
 - Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Gesellschaften eine Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung erarbeiten und dass die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung abzustimmen.
 - Der Beschluss der Aktionäre soll grundsätzlich bindend sein, die Mitgliedstaaten können aber im Rahmen eines Wahlrechts vorsehen, dass die Abstimmung in der Hauptversammlung bloß empfehlenden Charakter hat.
- Kommunikation zwischen der Gesellschaft und den Aktionären
 - Die Aktien von börsennotierten Gesellschaften werden oft über komplexe Ketten von Intermediären gehalten, die die Ausübung von Aktionärsrechten erschweren und ein Hindernis für die Mitwirkung der Aktionäre darstellen können. Daher sieht die Richtlinie das Recht einer jeden Gesellschaft auf Identifikation der Aktionäre vor.
 - Die Kommunikation soll durch Informationsweitergabe zwischen Gesellschaft und Aktionär unter verpflichtender Einbeziehung der Intermediäre verbessert werden.

Die vorläufige Ausgabe der überarbeiteten Aktionärsrechte-Richtlinie (SRD II) ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Tätigkeiten des AFRAC

Überarbeitete AFRAC-Stellungnahme 30 – Latente Steuern im Jahresabschluss (UGB) wurde veröffentlicht

Die im September 2016 veröffentlichte Stellungnahme 30 „Latente Steuern im Jahresabschluss einschließlich der Behandlung von Einzelfragen zu Ertragsteuern in Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung“ wurde im Dezember 2016 angepasst. Im Zuge der Überarbeitung wurde die Stellungnahme um ein Kapitel zu Sonderfragen von Kreditinstituten und Versicherungen ergänzt. Des Weiteren wurde das Kapitel zur Gruppenbesteuerung (einschließlich einschlägiger Fragen zu Ertragsteuern im Allgemeinen) wesentlich überarbeitet.

Der folgende Abschnitt soll einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen und Klarstellungen geben.

Sonderfragen von Kreditinstituten und Versicherungen

- Kreditinstitute haben gemäß § 57 Abs 5 BWG eine Haftrücklage zu bilden. Versicherungsunternehmen haben gemäß § 143 VAG 2016 iVm § 22 VU-RLV eine Risikorücklage zu bilden. Die Sachverhalte sind vergleichbar, da in beiden Fällen eine dem Eigenkapital zugerechnete Rücklage angesprochen wird, deren Bildung (teilweise) zu einer Betriebsausgabe und somit Steuerentlastung und deren Auflösung (teilweise) zu einer Betriebseinnahme und somit Steuerbelastung führt.
- Nach Ansicht des AFRAC liegen in beiden Fällen keine temporären Differenzen vor. Für diese bedingt aufgeschobenen Steuerschulden ist gegebenenfalls gemäß § 198 Abs 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für künftige Steuerbelastungen zu bilden.

Gruppenbesteuerung

- Da die einzelnen Gruppenmitglieder weiterhin unbeschränkt steuerpflichtige Steuersubjekte bleiben, sind die Bestimmungen zur Bilanzierung latenter Steuern von den einzelnen Gruppenmitgliedern anzuwenden.

Wenn zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied (bei Anwendung der Periodenabrechnungsmethode) ein geringerer als der aktuell bzw künftige gültige Körperschaftsteuersatz vereinbart ist, wird der in der Steuerumlagevereinbarung vereinbarte feste Umlagesatz für die Bemessung der latenten Steueransprüche und –schulden des Gruppenmitglieds herangezogen.

Bei Anwendung eines im Vergleich zum gültigen Steuersatz geringeren Umlagesatzes hat zusätzlich auch der Gruppenträger latente Steuern für temporäre Differenzen des Gruppenmitglieds zu bilanzieren, soweit dies noch nicht beim Gruppenmitglied geschehen ist.

Ist jedoch der erwartete effektive Umlagesatz nicht abschätzbar, weil dieser in Abhängigkeit von der Ergebnissituation der Unternehmensgruppe oder des Gruppenmitglieds variiert, ist der aktuell bzw künftige Körperschaftsteuersatz, höchstens aber der vereinbarte Umlagesatz heranzuziehen. Der angewendete Steuersatz ist im Anhang anzugeben.

- Sonderfall Ergebnisabführungsvertrag:
Das gesamte UGB Ergebnis des Gruppenmitglieds wird an den Gruppenträger verrechnet und es ist keine Umlagevereinbarung erforderlich. Die zukünftige Steuerbe- oder -entlastung aus temporären Differenzen trifft ausschließlich den Gruppenträger. Daher hat der Gruppenträger die latenten Steuern des Gruppenmitglieds zu bilanzieren. Eine Bilanzierung beim Gruppenmitglied hat nicht zu erfolgen.

Die Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Neue AFRAC-Stellungnahme 31 – Ausschüttungssperren § 235 Abs 1 UGB

Die Neuregelung des § 235 Abs 1 UGB durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und durch das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2015 machte es notwendig, dass sich das AFRAC mit diesem Thema befasst und eine Stellungnahme dazu veröffentlicht. Ziel ist es, die Zweifelsfragen, welche durch die Gesetzesänderungen entstanden sind, aufzugreifen und folglich zu lösen.

Die Stellungnahme befasst sich hauptsächlich mit Ausschüttungssperren die sich bei Umgründungen ergeben. Dabei werden ua folgende Bereiche behandelt:

- Auswirkungen bei der Buchwertfortführung (§ 202 Abs 2 Z 1 UGB) und der modifizierten Buchwertfortführung (§ 202 Abs 2 Z 2 und 3 UGB);
- Auswirkungen bei down-stream, up-stream und side-stream Umgründungen;
- Auswirkungen bei Folgeumgründungen;
- Darstellung im Jahresabschluss.

Die Stellungnahme kann [hier](#) abgerufen werden.

Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 23 – Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals

Der Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme 23 wurde im Jänner 2017 vom AFRAC veröffentlicht.

Bisher behandelte die Stellungnahme die Bilanzierung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals beim Emittenten. Nunmehr wird die Stellungnahme um den Bereich der unternehmensrechtlichen Einordnung beim Investor ergänzt und somit um ein Kapitel erweitert.

Im Rahmen des neuen Kapitels werden die Themen Bilanzansatz, Bewertung, Ertragsrealisation und Anhangangaben behandelt.

Der Download des Entwurfes ist unter folgendem [Link](#) möglich.

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 14. Dezember 2016

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind orange markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	Q4 2016	geplant	
		Q1 2017	Q2 2017
Entwurf AFRAC-Stellungnahme 30 „Latente Steuern im UGB“	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) iZm der Frage nach der Zulässigkeit der Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bilanzierung von „Über-/Unterpari“ gekauften festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals um die Investorensicht		E-St	
Ausschüttungssperren nach § 235 Abs. 1 UGB	E-St	St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlussrestellers		E-St	E-St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB		E-St	E-St
Bilanzierung von Anteilen an gemeinnützigen Bauvereinigungen (UGB, IFRS)		IFRIC-Anfrage	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) um „nichtfinanzielle			E-St

Erklärung"			
IFRS 15 und UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 25: RLG von Privatstiftungen			E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB			E-St

Abkürzungen: E = Entwurf, St = Stellungnahme, IFRIC = International Financial Reporting Interpretations Committee

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)

Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Überarbeitetes Fachgutachten über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs 1 UGB (KFS/PG 2)

Aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 und des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes 2016 war eine Anpassung der Stellungnahme an die neuen Bestimmungen erforderlich. Weiters wurde das Fachgutachten um Ausführungen zur elektronischen Übermittlung des Prüfungsberichts erweitert.

Das Fachgutachten kann auch im Falle von freiwilligen Prüfungen von Abschlüssen herangezogen werden (sofern eine solche Prüfung mit einem Bestätigungsvermerk in Anlehnung an § 274 UGB abgeschlossen wird).

Besondere Berichtsvorschriften für die Prüfung von Banken oder Versicherungsunternehmen sind auch weiterhin nicht Gegenstand dieses Fachgutachtens.

Neues Fachgutachten über Grundsätze und Einzelfragen zum zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (KFS/PG 4)

Nach Art 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, hat der Abschlussprüfer an den Prüfungsausschuss einen zusätzlichen Bericht auszustellen. Dieser ist in schriftlicher Form zu verfassen.

Im Rahmen des Fachgutachtens werden die einzelnen gem Art 11 EU-VO erforderlichen inhaltlichen Bestandteile des zusätzlichen Berichts behandelt sowie Grundsätze und Einzelfragen zu den Bestandteilen näher erläutert.

Anwendungsbereich

Der Bericht ist für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse gem § 189a Z 1 UGB und aufsichtsratspflichtigen großen Gesellschaften, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs 3 iVm Abs 4 bis 6 UGB) überschritten wird, zu erstellen.

Adressat des zusätzlichen Berichts

Die Adressaten des zusätzlichen Berichts sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Besteht ein solcher aufgrund von Befreiungsbestimmungen nicht, so ist der zusätzliche Bericht an das gleichwertige Gremium, das dessen Aufgaben und sonstige Pflichten erfüllt, zu richten.

Näheres zum Prüfungsausschuss siehe auch in der Rubrik „Wissenswertes“ in diesem Newsletter.

Inhalt des zusätzlichen Berichts

- Angaben zu Organisation und Durchführung der Prüfung (wie bspw Kommunikation mit Organen des geprüften Unternehmens, etc);
- Angaben zur Unabhängigkeit;
- sonstige Berichtspflichten (wie bspw angewandte Bewertungsmethoden, Konsolidierungskreis bei Konzernabschlussprüfungen, etc).

Anwendungszeitpunkt

Das Fachgutachten ist auf Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 17.06.2016 beginnen, anzuwenden, sofern die Prüfung nach Veröffentlichung dieses Fachgutachtens abgeschlossen wurde. Die Veröffentlichung erfolgte im März 2017.

Übersicht – Arbeitsprogramm

Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision

Stand: Jänner 2017

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 4 2016	Quartal 1 2017	Quartal 2 2017	Quartal 3 2017
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:				
Fachgutachten zur Prüfung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen bei Versicherungen	B			
Sub-Arbeitsgruppe Unternehmensrechtliche Pauschalwertberichtigung im Kreditgeschäft		E		
Zurücknahme der Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Kreditinstituten (KFS/BA 7) (vorgemerkt)				
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Fachgutachten zum Zusatzbericht des Abschlussprüfers an den Prüfungsausschuss nach Art. 11 EU-VO (KFS/PG 4)	B ¹			
Überarbeitung des Fachgutachtens über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (KFS/PG 2)	B ¹			
Umsetzung der Abschlussprüfungs-Verordnung - Ergänzung der Wirtschaftstreuhandberufsausübungsrichtlinie	B			
Überarbeitung der Stellungnahme Ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB (KFS/PE 18)		E	B	
Fachgutachten zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (vormals IWP/PE 19)		E	B	
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) iZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
Arbeitsgruppe Rechnungslegung:				
Diskussionspapier zum Thema "Einheitsbilanz"				E
Fachgutachten betreffend "going concern"			E / B	
Arbeitsgruppe Unternehmensrecht:				
Überarbeitung Vollständigkeitserklärungen	B			

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen <small>[Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]</small>	Quartal 4 2016	Quartal 1 2017	Quartal 2 2017	Quartal 3 2017
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird	S			
Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016	Be / S			
Bundes Public Corporate Governance Kodex 2016	Be / S			
Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)	Be / S			
Bundesgesetz mit dem das Stabilitätsabgabegesetz geändert wird	Be / S			
Deregulierungsgesetz 2017 - Teil BMF/BMJ/BMFJ	Be / S			
Bilanzgliederungsverordnung (BGVO)	Be / S			
Verordnung der FMA, mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht geändert wird	Be	S		

Neues aus der Rechtsprechung

OGH-Rechtsprechung

Nachlass von Zwangsstrafen gem § 283 UGB

Im Vorfeld des betreffenden Sachverhaltes wurden von den Vorinstanzen bereits in den Jahren 1999 bis 2003 die Erlassanträge der Gesellschaft wegen verhängter Zwangsstrafen abgewiesen. Der OGH war daher bereits im Jahr 2004 mit Zwangsstrafen gegen die Antragsteller befasst und das Gericht warf schon damals, unter Verhängung von 14 Zwangsstrafbeschlüssen, beharrliche Weigerung vor.

Wenn die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften gegen die Offenlegungspflichten gem § 277 ff UGB verstoßen, sind nach Ablauf der Offenlegungsfristen Zwangsstrafen gem § 283 ff UGB zu verhängen.

Die Geschäftsführer stellten einen Antrag auf Nachlass der Zwangsstrafe durch das Firmenbuchgericht. Dieser stützte sich auf § 285 Abs 3 UGB idF Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014. Da diesem nicht stattgegeben wurde, wurde ein ordentlicher Revisionsrekurs beim OGH erhoben.

Der OGH hat entschieden, dass das Firmenbuchgericht eine Zwangsstrafe nur dann nachlassen kann, wenn dem Antragsteller bzw den vertretungsbefugten Organen nur ein geringes Verschulden an dem Verstoß zur Last zu legen ist. Jedoch wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (367 BlgNR 25. GP 20) festgehalten, dass ein geringes Verschulden „bei beharrlicher und lang andauernder Verweigerung der Offenlegung nicht in Betracht kommt“. Da aber den Antragstellern bereits im Jahr 2004 „die beharrliche Weigerung, die klare Rechtslage im Sinne der ständigen oberstgerichtlichen Rechtsprechung zur Kenntnis zu nehmen“, vorgeworfen wurde, lag jedenfalls kein geringes Verschulden vor.

Dem Revisionsrekurs wurde daher nicht Folge gegeben.

OGH 30.8.2016, 6 Ob 150/16a

Aktiengesellschaft – Anfechtung des Gewinnverteilungsbeschlusses

In dem vorliegenden Verfahren war der Kläger Aktionär der Beklagten und hat in der Hauptversammlung gegen die Beschlüsse auf Ausschüttung von nur rund 10% des Bilanzgewinnes (über 10 Mio. Euro) des letzten Geschäftsjahres und Vortrag des Restbetrages gestimmt. Aufgrund der geringen Anzahl an Stückaktien, hätte der Kläger bei Vollausschüttung rund 8 Euro erhalten. Der Kläger begehrte die Nichtigerklärung der angefochtenen Beschlüsse und die Feststellung des Beschlusses der Vollausschüttung des gesamten ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der OGH hat festgestellt, dass die Bestimmung des § 104 Abs 4 Satz 1 AktG (die Hauptversammlung ist an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss gebunden) bedeutet, dass die Hauptversammlung lediglich über die Verwendung des sich daraus ergebenden Bilanzgewinns beschließen kann (der im Jahresabschluss aufscheint). Daher kann die Hauptversammlung nicht die Höhe des zu verwendenden Betrags beeinflussen. Nur auf satzungsmäßiger Grundlage hat die Hauptversammlung das Recht, die Gewinnausschüttung an die Aktionäre ganz oder teilweise zu unterbinden. Eine ausreichende Grundlage bestand in der Satzung jedoch nicht.

OGH 24.10.2016, 6 Ob 169/16w

Wissenswertes

RÄG 2014 – Schwellenwerte von Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen sind

Durch das RÄG 2014 wurde die Bestimmung des **§ 221 Abs 4a UGB** eingefügt, wonach Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen sind, die Schwellenwerte auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu berechnen haben. Dies bedeutet, dass eine AG, welche andere Unternehmen beherrscht oder einheitlich leitet, die Werte dieser Tochterunternehmen bei der Ermittlung ihrer Größenklasse zu berücksichtigen hat. Aus dieser Neuregelung ergeben sich mittelbar einige **wesentliche Rechtsfolgen** für die Unternehmen bzw den Abschlussprüfer.

Hintergrund

Die konsolidierte bzw aggregierte Berechnung der Schwellenwerte zielt auf einen Wechsel der Größenklasse ab. Da klassische Holdinggesellschaften häufig zwar über eine hohe Bilanzsumme verfügen, aber kaum Umsatzerlöse erzielen und lediglich wenige Mitarbeiter beschäftigen, waren sie bislang regelmäßig als kleine Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 1 UGB einzustufen. Durch die mit dem RÄG 2014 umgesetzte Vollharmonisierung der Anhangangaben kleiner Unternehmen, hätten Holding-AGs nur mehr einen sehr eingeschränkten Anhang offenlegen müssen, insbesondere wären wesentliche Angaben zur Eigenkapitalstruktur (§ 241 UGB) nicht mehr zu machen gewesen - dies sollte verhindert werden.

Durch die konsolidierte bzw aggregierte Berechnung der Schwellenwerte (hinsichtlich der Berechnung besteht ein Wahlrecht) wird sich in vielen Fällen bereits im Geschäftsjahr 2016 ein Wechsel der Größenklasse ergeben.

Anwendungsbereich

Gesellschaften sind nach **§ 189a Z 6 UGB** als Mutterunternehmen einzustufen, wenn sie ein oder mehrere Tochterunternehmen gemäß § 244 UGB beherrschen (dh einheitlich leiten oder kontrollieren). Ob ein Konzernabschluss tatsächlich aufgestellt wird, ist für das Vorliegen eines Mutterunternehmens irrelevant. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass neben der obersten Holdinggesellschaft wohl auch Zwischenholdinggesellschaften in der Rechtsform einer AG ihre Größenmerkmale aggregiert berechnen müssen, da auch diese die Definition eines Mutterunternehmens nach § 189a Z 6 UGB erfüllen. Neben klassischen Holdinggesellschaften sind jedenfalls auch **operativ tätige Aktiengesellschaften**, die Mutterunternehmen sind, vom Anwendungsbereich der Regelung erfasst.

Durch die Rechtsformbeschränkung ergeben sich jedoch keine Auswirkungen für Holdinggesellschaften, welche nicht in Form einer AG geführt werden (zB Holding-GmbH).

Auswirkungen der Einstufung als große Gesellschaft iSd § 221 Abs 3 UGB

- **Anhang:**

Erweiterung der Angabepflichten (zusätzliche Anhangangaben gemäß §§ 238 ff UGB).

- **Offenlegung & Veröffentlichung:**

- Entfall der Erleichterungsbestimmung des § 279 UGB (Offenlegung für kleine und mittelgroße Aktiengesellschaften)
- große Aktiengesellschaften haben den Jahresabschluss im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen (§ 277 Abs 2 UGB).

Zusätzliche Auswirkungen bei Einstufung als fünffach große Gesellschaft

- **Interne Rotation:**

Sofern die Gesellschaft als fünffach große Gesellschaft einzustufen ist, wird die interne Rotationsbestimmung des **§ 271a Abs 1 Z 4 UGB** schlagend. Achtung: Seit dem Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (**APRÄG**) 2016 ist ein Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen, der einen Bestätigungsvermerk bereits in sieben (zuvor fünf) Fällen gezeichnet hat; die Cooling-off Periode beträgt drei (zuvor zwei) Jahre.

- **Verpflichtung zur Bestellung eines Prüfungsausschusses gemäß § 92 Abs 4a AktG:**

Fünffach große Aktiengesellschaften haben gem § 92 Abs 4a AktG einen Prüfungsausschuss zu bestellen. Aufgrund der konsolidierten bzw aggregierten Betrachtungsweise kann sich für Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen sind, somit die Verpflichtung zur Bestellung eines Prüfungsausschusses ergeben. Zu beachten ist zudem, dass der Abschlussprüfer den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, beizuziehen ist und dabei über die Abschlussprüfung zu berichten hat (Rederecht/Redepflicht).

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Bestellung eines Prüfungsausschusses unterbleiben:

- *Prüfungsausschuss im übergeordneten Mutterunternehmen:* In Gesellschaften, an denen ein Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 75% der Anteile (zuvor 100%) hält, muss kein Prüfungsausschuss bestellt werden, sofern im beteiligten Mutterunternehmen ein Prüfungsausschuss oder ein gleichwertiges Gremium die Aufgaben sowie sonstigen Pflichten des Prüfungsausschusses auf Konzernebene erfüllt.
- *Anzahl der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat:* Sofern der Aufsichtsrat bei einer fünffach großen Gesellschaft (die Ausnahme gilt nicht für Unternehmen von öffentlichem Interesse) aus nicht mehr als vier Kapitalvertretern besteht, wie ein Prüfungsausschuss zusammengesetzt ist (somit insbesondere über einen Finanzexperten verfügt) und dessen Aufgaben und sonstige Pflichten wahrnimmt, kann die Bestellung eines Prüfungsausschusses unterbleiben.

- **Zusatzbericht gemäß Art 11 Abschlussprüfungs-VO ("Art 11-Bericht")**

Der Abschlussprüfer hat sowohl bei Gesellschaften von öffentlichem Interesse als auch bei fünffach großen Gesellschaften einen zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss iSd Art 11 der Abschlussprüfungs-VO zu erstatten („Art 11-Bericht“). Obwohl fünffach große Gesellschaften nicht in den Anwendungsbereich der Abschlussprüfungs-VO fallen und daher grundsätzlich für diese auch kein Art 11-Bericht vorgesehen wäre, hat der österreichische Gesetzgeber die Verpflichtung zur Erstellung dieses Berichts auch auf fünffach große Gesellschaften ausgedehnt.

Der in **schriftlicher Form** zu verfassende Zusatzbericht ist ein gesonderter Bericht des Abschlussprüfers über Inhalt, Umfang, Schwerpunkte und detaillierte Ergebnisse der Abschlussprüfung, der spätestens mit dem Bestätigungsvermerk vorzulegen ist. Als **Adressat** des zusätzlichen Berichts wird ausdrücklich der Prüfungsausschuss genannt. Wird das Konzernprivileg in Anspruch genommen, ist der Art 11-Bericht sowohl dem Prüfungsausschuss (oder dem sonstigen Gremium) des Mutterunternehmens als auch dem Aufsichtsrat des Tochterunternehmens vorzulegen. Fungiert bei fünffach großen Gesellschaften der Gesamtaufichtsrat als Prüfungsausschuss (das ist nur möglich wenn dieser aus nicht mehr als vier Kapitalvertretern besteht), so ist der Art 11-Bericht dem Gesamtaufichtsrat vorzulegen.

Erstanwendung

Nach § 906 Abs 28 UGB ist die **konsolidierte bzw aggregierte Berechnung** der Schwellenwerte gemäß § 221 Abs 4a UGB erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Nach § 906 Abs 29 UGB sind die **geänderten Größenmerkmale** auch für Beobachtungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2016 liegen. Ein Mutterunternehmen, das bisher als klein gegolten hat, hat daher für das Geschäftsjahr 2016 bereits den Jahresabschluss für eine große Gesellschaft aufzustellen, wenn die Schwellenwerte der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre auf konsolidierter oder aggregierter Basis jene einer mittelgroßen Gesellschaft übersteigen.

Der **zusätzliche Bericht nach Art 11** ist erstmals über die Prüfung von Geschäftsjahren zu erstellen, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen (bei einem Regelgeschäftsjahr somit für Abschlüsse zum 31. Dezember 2017).

PwC Seminare

RÄG – Workshops

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass speziell auf den Kunden abgestimmte Seminare zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und zu latenten Steuern angeboten werden. Unsere Ansprechpartner und die PwC Academy stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt PwC Academy und Anmeldung:

Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5167

E-Mail: pwc.academy@at.pwc.com

Ansprechpartner

Bettina Szaurer

Tel. +43 1 501 88-1833

bettina.szaurer@at.pwc.com

Annette Köll

Tel. +43 1 501 88-1648

annette.koell@at.pwc.com

Daniela Ziehfrend

Tel. +43 1 501 88-1627

daniela.ziehfrend@at.pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at